

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Parteienverkehr Montag bis Donnerstag 8-12 Uhr

Donnerstag 13-19 Uhr

Sprechtage der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr

Sprechtage des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr

9-N-9028	Bearbeiter	(02842) 25 01	Datum
	Dr. Breitenfelder	DW 17	9. Jänner 1991

Betrifft

KG Ludweis-Aigen, Naturdenkmal, "2 Stieleichen", Schutz des "unmittelbaren Umgebungsbereiches"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die auf der Parzelle Nr. 590, EZ 22, KG Ludweis-Aigen, befindlichen 2 Stieleichen zum Naturdenkmal. Der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz hat angeregt, den unmittelbaren Umgebungsbereich zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmals zu erklären.

Als mitgeschützte Umgebung wäre der Bereich der Kronentraufe festgelegt, mit einer zugelassenen landwirtschaftlichen Nutzung in bisheriger Form und Ausmaß, aber es darf keine Niveauveränderung (Abgrabungen, Anschüttungen) erfolgen.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 2. November 1990, N-901049, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. Frau und Herrn Ernestine und Karl Bock, 3762 Ludweis-Aigen 20
2. die Marktgemeinde Ludweis-Aigen
z.H. des Herrn Bürgermeisters, 3762 Ludweis-Aigen
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hilfmann

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya**

am 20. FEB. 1991

Für den **Der Bezirkshauptmann**

Hilfmann